Veröffentlichungspflicht nach § 118 Abs. 5a S. 2 EnWG
(typische Abnahmefälle)

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und - verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragsungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Abs. 5a EnWG sind Elektrizitätsnetzbetreiber einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, neben dem Netzentgelt ein fiktives Netzentgelt für typische Abnahmefälle zu berechnen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, das sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgeltes ergeben hätte.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typischen Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Typische Abnahmefälle	Netzentgelt mit Berücksichtigung des ÜNB- Zuschusses	Netzentgelt ohne Berücksichtigung des ÜNB- Zuschusses
Haushaltskunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	344,35 Euro/a	390,90 Euro/a
Gewerbekunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	4.255,00 Euro/a	4.920,00 Euro/a
Industriekunde in der Mittelspannung mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	363.680,00 Euro/a	559.080,00 Euro/a